

# Information

## Behandlungskosten bei privat Krankenversicherten

Als Trägerin der gesetzlichen Unfallversicherung hat die Unfallkasse Rheinland-Pfalz nach Eintritt eines Arbeits- oder Schulunfalls oder einer Berufskrankheit die Gesundheit und die Leistungsfähigkeit ihrer Versicherten mit allen geeigneten Mitteln wiederherzustellen.

Im Rahmen dieses gesetzlichen Auftrages übernehmen wir die Kosten für eine umfassende medizinische, berufliche und soziale Rehabilitation.



Grundsätzlich haben Sie auch bei einem Arbeits- oder Schulunfall oder einer Berufskrankheit als privat versicherte Person die Möglichkeit der freien Wahl des Arztes oder der Ärztin. Ausnahmen bilden Versicherungsfälle, die aufgrund ihrer Art und Schwere einer besonderen unfallmedizinischen Behandlung bedürfen. Hier ist die Vorstellung bei einer Durchgangsärztin oder einem Durchgangsarzt erforderlich.

Sie haben als Privatpatientin bzw. Privatpatient folgende Wahlmöglichkeiten:

### Heilverfahren zu Lasten des Unfallversicherungsträgers

In der Unfallversicherung, insbesondere im Bereich der medizinischen Rehabilitation, gilt das Sachleistungsprinzip und nicht das in der Privatversicherung übliche Prinzip der nachträglichen Kostenerstattung. Dies bedeutet: der Unfallversicherungsträger bzw. die Unfallversicherungsträgerin hat dem oder der Versicherten die Leistungen unmittelbar zur Verfügung zu stellen. Sie müssen nicht in Vorleistung treten. Der Leistungserbringer oder die Leistungserbringerin (z. B. Arzt bzw. Ärztin oder Krankenhaus) rechnet die Behandlungskosten direkt mit uns ab.

Ihnen entstehen also durch die Behandlung aufgrund eines Arbeits- oder Schulunfalls oder einer Berufskrankheit grundsätzlich keine Kosten.

Unsere Gebührensätze weichen von denen, die die private Krankenversicherung bzw. Beihilfestelle übernimmt, ab.

Gerade bei Privatpatientinnen oder Privatpatienten kommt es häufig zu Missverständnissen bezüglich des Abrechnungsverfahrens.

# Information

Sollten Sie sich für die Behandlung zu unseren Lasten entscheiden, informieren Sie bitte sämtliche an der Heilbehandlung beteiligten Leistungserbringenden, dass

- die Behandlung durch einen Arbeits- bzw. Schulunfall oder eine Berufskrankheit bedingt ist,
- Sie keine privatärztliche Behandlung wünschen,
- wir Kostenträgerin der Behandlung sind.

Unterschreiben Sie in diesem Fall keinen Privatbehandlungsvertrag!

Sollte die Abrechnung trotz dieser Hinweise mit Ihnen erfolgen, senden Sie die Rechnung umgehend zurück mit dem Hinweis, die Rechnungsstellenden mögen bitte direkt mit uns abrechnen.

## **Privatärztliche Behandlung**

Auch Privatpatientinnen oder Privatpatienten, die einen Arbeits- oder Schulunfall oder eine Berufskrankheit erlitten haben, können ausdrücklich eine privatärztliche Behandlung wünschen. Nur aufgrund einer ausdrücklichen Vereinbarung kommt ein privatrechtlicher Behandlungsvertrag zwischen Patientin oder Patient und Ärztin oder Arzt zustande.

Nach Auffassung der Unfallversicherungsträger setzt das weiter voraus, dass der Leistungserbringer oder die Leistungserbringerin Sie rechtzeitig und umfassend über die Verfahren und Abrechnungsmodalitäten aufgeklärt hat.

Ein Privatbehandlungsvertrag lässt eine Kostenerstattung durch den Unfallversicherungsträger oder die Unfallversicherungsträgerin nicht zu – auch nicht anteilig. Es fehlt an den rechtlichen Voraussetzungen.

In der Praxis kommt es vor, dass die Leistungserbringenden eine Privatbehandlung „unterstellen“ oder annehmen, wenn sich der Privatpatient nicht anderweitig äußert.

### **Beispiel 1:**

Herr L. ist mit seiner Familie privat versichert. Sein sechsjähriger Sohn fällt in der Schule auf das Knie und wird umgehend beim Facharzt oder bei der Fachärztin vorgestellt.

Die Ärztin oder der Arzt rechnet die durchgeführte ambulante Behandlung mit Herrn L. nach der Gebührenordnung für Ärzte und den für Privatpatienten üblichen Steigerungssätzen ab.

Herr L. reicht die Behandlungsrechnung in Höhe von 230,04 € bei dem zuständigen Unfallversicherungsträger oder der zuständigen Unfallversicherungsträgerin ein.

### **Ergebnis:**

Eine Kostenerstattung durch uns ist in diesem Fall nicht möglich. Sofern Sie keine Privatbehandlung gewünscht haben, empfehlen wir Ihnen die Abrechnung mit dem Hinweis, der Rechnungsersteller oder die Rechnungserstellerin möge bitte direkt mit uns abrechnen, zurück zu senden.

# Information

## Beispiel 2:

Frau B. ist privat versichert und erleidet einen Arbeitsunfall, aufgrund dessen sie zwei Wochen stationär behandelt wird. Frau B. wünscht grundsätzlich keine Privatbehandlung, vereinbart aber als zusätzliche Leistung die Unterbringung in einem Zweibettzimmer.

## Ergebnis:

Das Krankenhaus rechnet mit dem Unfallversicherungsträger oder der Unfallversicherungsträgerin die Fallpauschalen bzw. Pflegesätze nach der Bundespflegesatzverordnung ab.

Damit sind grundsätzlich sämtliche ärztlichen und pflegerischen Tätigkeiten sowie die Unterbringung und Verpflegung abgegolten.

Die Leistungspflicht der gesetzlichen Unfallversicherung ist damit ausgeschöpft.

Die Mehrkosten für das Zweibettzimmer werden Frau B. in Rechnung gestellt.

Diese Kosten kann Frau B. dann ggf. bei ihrer privaten Krankenversicherung bzw. ihrer Beihilfestelle geltend machen.

## Haben Sie Fragen?

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Teams „Allgemeine Anfragen“ der Unfallkasse Rheinland-Pfalz helfen Ihnen gerne weiter:

Telefon: 0 26 32 / 9 60-37 10

E-Mail: [anfragen@ukrlp.de](mailto:anfragen@ukrlp.de)